

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen MSG Mechatronic Systems GmbH
Auf der Aue 11
A- 8551 Wies

- im Folgenden „MSG“ genannt -

und

- im Folgenden „Partner“ genannt.

Präambel

Im Hinblick darauf, dass die Parteien beabsichtigen, vertrauliche und geheime Informationen auszutauschen und einen Missbrauch sowie eine unbefugte Weitergabe dieser Informationen vermeiden wollen, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

MSG und der Partner beabsichtigen, vertrauliche Informationen im Hinblick auf das Projekt _____ auszutauschen. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben auch nach Beendigung des beschriebenen Projektes bestehen.

1. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen in möglichst umfassender Weise vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich für deren Prüfung und Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem in der Präambel beschriebenen Projekt zu verwenden oder zu verwerten. Die vertraulichen Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als für das Projekt selbst verwendet werden.

Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind insbesondere:

- Know-how, Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erzielt oder verwendet werden,
- die Beschreibung des Projektes,
- die in Aussicht genommenen Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes,
- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Parteien im Rahmen des Projektes über die jeweils andere Partei erlangen.

Als vertrauliche Informationen gelten auch alle Analysen, Daten, Studien und Ergebnisse sowie alle Dokumente, Verträge und sonstige Informationen, welche dem Partner gegenüber offen gelegt oder sonst bekannt werden.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn die betreffenden Informationen nachweislich auf andere Art bekannt werden oder bekannt sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für die Parteien nicht hinsichtlich jener Informationen, welche bereits öffentlich bekannt sind oder ihnen zum Zeitpunkt der Überlassung bereits rechtmäßig bekannt waren.

Erstellt: Fr. Bedford / 08.08.2018	Geprüft / Freigegeben: Hr.Gasser / 08.08.2018	Verteiler: EDV	Index: 02
---------------------------------------	--	-------------------	--------------

Geheimhaltungsvereinbarung

2. Verwendung von vertraulichen Informationen

Die Parteien verpflichten sich, den Tatbestand der geführten Verhandlungen und deren Inhalte sowie Tatsache, Inhalt, Motiv und Zweck der Prüfungen gegenüber jedem außenstehenden Dritten streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

3. Beigezogene Personen

Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf sämtliche MitarbeiterInnen und Beauftragte beider Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Beide Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen.

4. Schutzrechte

Soweit Informationen einer Partei schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten, behält sie sich alle Rechte bezüglich der Erfindungen, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen vor.

5. Rückgabe /Löschung von vertraulichen Informationen

Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit auf Verlangen sämtliche im Rahmen des Projektes erhaltene Unterlagen, Zeichnungen, Datenträger etc., einschließlich eventuell gezogener Kopien, herauszugeben, sowie alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen. Die Parteien werden auf Aufforderung hin binnen einer Woche schriftlich bestätigen, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

6. Anwendbares Recht

Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt in ihrer Gesamtheit österreichischem Recht.

7. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Ort der Niederlassung von MSG.

8. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

Erstellt: Fr. Bedford / 08.08.2018	Geprüft / Freigegeben: Hr. Gasser / 08.08.2018	Verteiler: EDV	Index: 02
---------------------------------------	---	-------------------	--------------

Geheimhaltungsvereinbarung

10. Bekanntmachungen

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nicht unbillig zurückgehalten oder verzögert werden darf, darf keiner der Vertragspartner Bekanntmachungen über diesen Vertrag, den Vertragsgegenstand, die geführten Gespräche und Verhandlungen oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit veröffentlichen, es sei denn, er wäre dazu aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Bekanntmachungen an Dritte, vor allem Presse-Mitteilungen, zB über den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen, sind zwischen den Parteien gesondert abzustimmen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

Wies, am

Mechatronic Systems GmbH

Ort, Datum

Partner/Firmenstempel

Erstellt: Fr. Bedford / 08.08.2018	Geprüft / Freigegeben: Hr. Gasser / 08.08.2018	Verteiler: EDV	Index: 02
---------------------------------------	---	-------------------	--------------